

Korrespondenz

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Herausgegeben vom Verband der Deutschen Buchdrucker

Bezugspreis 1 RM. monatlich, nur Postbezug. Das Einzel Exemplar 15 Pf. ohne Porto. Erscheinungstage Mittwoch und Sonnabend. Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin SW 61, Dreilindstr.

67. Jahrgang

Berlin, den 7. Dezember 1929

Nummer 98

Der Tropfen auf den heißen Stein

Wenn ich die Notmaßnahme des Verbandsvorstandes betreffend Sonderunterstützung so nenne, so soll dies keinesfalls eine Heruntersetzung sein, sondern es soll ohne weiteres anerkannt werden, daß diese direkte Hilfe für unsere betroffenen Kollegen zur Zeit wohl der einzig gangbare Weg ist, um die große Not der Ausgesteuerten in etwas zu lindern. Bedauerlich ist, daß die Nichtbezugsberechtigten leer ausgehen. (Es sind dies meist die zu Ostern Ausgelernten.)

Es dürfte bei den in Arbeit stehenden Kollegen volles Verständnis und Zustimmung auslösen, wenn der Verbandsvorstand zu Extrabeiträgen schreiten wird. Vielleicht können diese eventuellen Extrabeiträge nach Verdiensthöhe gestaffelt werden, oder auch, wenn die technischen Schwierigkeiten nicht zu groß sind, die Kollegen, welche das letzte Jahr nicht arbeitslos waren, besonders herangezogen werden.

Alle Notmaßnahmen, und wenn sie noch so großzügig durchgeführt werden (Orte, Bezirke und Gauen werden zu Weihnachten auch mit Beihilfen kommen), sind aber in Wirklichkeit nur „der Tropfen auf den heißen Stein“. Es müssen Mittel und Wege gesucht werden, wie wir der Wurzel des Übels näher kommen. Der „Korr.“ vom 6. November nennt hier das Kind beim richtigen Namen, Verkürzung der Arbeitszeit ist meines Erachtens der einzige Weg, der geeignet ist, die übergroße Arbeitslosigkeit zu beseitigen oder wenigstens herabzumildern. Kein noch so großer Optimist in unsern Reihen wird sich nun der angenehmen Hoffnung hingeben, daß unsere Unternehmer sich durch „Korr.“-Artikel, und seien sie noch so durchsichtigend begründet, auf diesem Gebiete belehren lassen. Der Deutsche Buchdrucker-Verein, der durch seine Beschlüsse, zeitlose Ausnutzung der Lehrlingsstaffel (Strafbestimmungen), zum nicht geringen Teil Schuld trägt an dem jetzigen trostlosen Zustand, wird auch einer Revision der Lehrlingskafala stärksten Widerstand leisten; zudem haben die Unternehmer hier auch nicht zu unterschätzende Verbündete bei den Eltern-Berufsämtern usw. Es ist nicht schwer verständlich, daß zu einem Beruf, wo die Organisations- und Arbeitsverhältnisse noch ziemlich geregelt sind, immer ein starker Drang nach Verbesserung bleibt wird. Wenn es gelingt, mit Hilfe der Fachauschüsse die Massenausbildung in den kleinen und kleinsten Querschnitten etwas einzudämmen, was unter die Lehrlingsordnung sehr wohl möglich ist, so werden wir auf diesem Gebiet ziemlich am Ende sein, wenigstens so lange gesetzliche Bestimmungen die Lehrlingsbruttkräfte schüben. Vielleicht wirkt auch das Schicksal der Auslernenden etwas abschreckend — in unserm Bezirk sind die zu Ostern Ausgelernten fast alle seit Wochen und Monaten am Stempel, und viele von ihnen werden den geklernten Beruf an den Nagel hängen müssen. Auf dem Gebiet der Lehrlingsbeschränkung werden wir also nicht viel zu erwarten haben.

Bei der kommenden Tarifrevision muß die Frage der Arbeitszeitverkürzung in den Vordergrund gerückt werden. Es soll hier gleich gesagt werden, daß wir nicht glauben, daß sich unsere Unternehmer am Verhandlungstisch auch nur eine Viertelstunde abhandeln lassen. Aber Verhandeln braucht nicht immer unser letztes Kampfmittel zu bleiben. Diesmal heißt der Arbeitsminister voraussichtlich Wiffel und nicht Brauns. Wir sind unsern Kollegen, die das gleiche Anrecht auf Arbeit im ersten Beruf haben wie wir, mehr schuldig als schöne Worte und eventuelle Extraausgaben. Bei den Verhandlungen im neuen Jahr müssen alle andern Fragen zurücktreten vor der einen großen Forderung Verkürzung der Arbeitszeit. Die Buchdruckergehilfen müssen ihren arbeitslosen Kollegen beweisen, daß die Solidarität nicht ausgefordert ist. Immer wieder stellen wir unsern jungen Kollegen den Kampf um den Neunkundentag vor Augen und bewundern den heroischen Geist unsern Ältern — ob die jetzige Generation so schlecht sein wird?

An den Berliner Vorgängen sehen wir, wohin die Bitterung unsere Arbeitslosen treibt. Dabei ist der Prozentsatz der Arbeitslosen in Berlin nicht mal so hoch wie anderswo, z. B. in den Wuppertaler Bezirken sind 20 Proz. erreicht. Die bekannten Reichensfelder glauben dann natürlich ein dankbares Betätigungsfeld gefunden zu

haben, leider kriechen auch immer wieder Arbeiter (sogar Buchdrucker) den Brüdern auf den Leim.

Also nochmal, zurückstellen aller keinen Sonderforderungen. Versuchen wir ernsthaft, unsern Kollegen und uns zu helfen, der Weg ist klar: „Verkürzung der Arbeitszeit“. Ob ein eventueller Kampf gewonnen wird? 1891 streikten 10 000 Buchdrucker zehn Wochen für Erringung des Neunkundentags. Der Streik ging verloren — reißlos — und doch nennt man die Buchdrucker die Pioniere im Kampf um den Neunkundentag.

Es liegt mir natürlich fern, einen Streik unter allen Umständen das Wort zu reden, aber bei der gewollten Abhängigkeit unser Prinzipale von den deutschen Arbeitgeberverbänden ist mit einer Einsicht oder Nachgiebigkeit auf dem angeführten Gebiet kaum zu rechnen. Deshalb, „Wer den Frieden will, rüste zum Kriege“, dies alte militärische Wort muß auch für uns jetzt richtiggehend sein. Es muß früh genug Gemeingut aller Kollegen werden, daß Krieg Opfer fordert und vor allem Geld kostet. Im Ernstfalle muß damit gerechnet werden, daß die ersten zwei bis drei Wochen jeder auf sich selbst angewiesen ist. Wer da sagt, das dies unmöglich sei, der lasse sich von unsern Arbeitslosen erklären, wie solche Sperrfristen durchgehalten werden können.

Wenn unsere Tarifunterhändler zusammentreten, müssen sie ernstlich erwägen, ob es noch länger zu verantworten ist, daß ein großer Teil unserer Kollegen dauernd Gelegenheitsarbeiter bleiben muß. —th.

Bundesausschussung des ADGB.

(Schluß.)

Der Entwurf zum Berufsausbildungsgesetz wurde hierauf durch ein Referat des Bundessekretärs M a s c h k e kritisch beleuchtet. Der Gesetzentwurf stellt die Arbeit aller Jugendlichen mit Ausnahme jener in der Landwirtschaft unter die geplante Regelung. Dem Unternehmer kann das Recht zur Beschäftigung Jugendlicher entzogen werden, wenn ihm bestimmte Qualitäten, die das Gesetz fordert, nicht eignen. Allen Unternehmern werden Erziehungspflichten gegenüber den Jugendlichen auferlegt. Eine Grenze müssen diese Erziehungspflichten bei der Beendigung des Aufstiegs im Betriebe finden. Lohnausfall durch Besuch der Berufsschule dürfe nicht stattfinden; das Gesetz ist hier unzulänglich und bedarf der Verbesserung. Den Jugendlichen müsse aber auch die Freiheit gelassen werden, sich nach beendeter Arbeitszeit an Vereinigungen Jugendlicher und Veranstaltungen ähnlicher Art nach freier Wahl zu beteiligen. Zu fordern wäre, daß das Gesetz den Jugendlichen einen Anspruch auf Urlaub gibt. Eine gesetzliche Pflicht zur beruflichen Ausbildung von abgelernten Jugendlichen bringt das Gesetz nicht. Es gibt aber den Körperpächtern, die mit der Durchführung des Gesetzes betraut sind, das Recht, Mindestforderungen für eine berufliche Unterweisung „Angelehnter“ aufzustellen. Bei der Regelung des Lehrlingswesens steht im Vordergrund die Bestimmung über den Begriff des Lehrbetriebes. Das Gesetz stellt Bedingungen auf, die von den Betrieben erfüllt werden müssen, um als Lehrbetrieb zu gelten. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann einzelnen Betrieben und ganzen Erwerbszweigen das Recht zur Lehrlingsausbildung aberkannt werden. Das Recht des Lehrmeisters zur väterlichen Zucht (lies: Prügelftrafe) wird aufgehoben. Gesetzliche Berufsvertretungen im Sinne des Gesetzes sind die Handwerks- und Handelskammern; ihnen werden für die Aufgaben aus dem Gesetz paritätische Körperpächtern angegliedert. Sie sehen z. B. auch die Dauer der Lehrzeit fest. Die Bestimmungen über den Lehrvertrag enthalten nennenswerte Verbesserungen des bisherigen gesetzlichen Zustandes sowie des ersten Entwurfes. Das Gesetz bringt auch eine Neuregelung des Fellens- und Meisterprüfungswesens.

Die für die Durchführung des Gesetzes vorgesehene Regelung befriedigt nicht. Unsere Vorschläge, diese Aufgaben den Arbeitsämtern im Rahmen der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zu übertragen, ließen sich nicht durchführen. Die ausführenden Organe sind die Handels- und Handwerkskammern, die ihre Aufgaben aus dem Gesetz auf der Grundlage und im Rahmen der Beschlüsse zu bildender paritätischer Ausschüsse erfüllen sollen. Die Befugnisse der Ausschüsse sind

jedoch unzureichend, denn ihnen unterliegt nicht die Geschäftsführung, die Kostenbedeutung und die Stellung von Strafanträgen auf Grund des Berufsausbildungsgesetzes, also die Vorbereitung und die Ausführung ihrer eignen Beschlüsse. Diese Angelegenheiten bleiben der Kammer, also den Unternehmern, allein vorbehalten. Die Gewerkschaften fordern ein weitergehendes Mitbestimmungsrecht der Arbeiter und ihrer Organisationen mittels einer Erweiterung der Befugnisse dieser Ausschüsse. Ferner müsse betont werden, daß es unfruchtbar ist, der großen Zahl von Handwerks- und Handelskammern die Regelung des Lehrlingswesens, namentlich des Arbeitsvertrags des Lehrlings, zu überlassen. Es muß eine zentrale Stelle geschaffen werden, die einheitliche Regelungen für einen weiteren Bereich zu treffen befugt ist. Kritisch zu bewerten sind vor allem die Bestimmungen, die sich auf eine mögliche Kollision zwischen Regelungen des Lehrvertrags durch Anordnungen der Organe des Gesetzes und durch Tarifverträge beziehen. Sie müssen eindeutiger formuliert werden, damit sie keine Einschränkungen des Rechtes, den Lehrvertrag durch Tarifvertrag zu regeln, zur Folge haben. Der Gesetzentwurf enthält somit neben beachtlichen Fortschritten über die geltenden gesetzlichen Bestimmungen hinaus manchen Mangel, den wir bekämpfen müssen. Er stellt auf jeden Fall eine Grundlage dar zur gesetzlichen Neuordnung der für die Gewerkschaften so wichtigen Gebiete. Er eröffnet den Gewerkschaften manche Möglichkeit, Einfluß auf die Regelung des Lehrlingswesens und der Berufsausbildung zu nehmen, er stellt ihnen aber auch bedeutungsvolle Aufgaben.

In der Aussprache über dieses Thema übte F a h l a n d (Schnorknecht) Kritik an einzelnen Bestimmungen des Entwurfs, aus denen sich Benachteiligungen der Arbeiter ergeben können. Er forderte eine eindeutigeren Fassung, die mißgünstige Auslegungen ausschließt. S c h l e s e d t (Deutscher Metallarbeiter-Verband) hielt den Fortschritt des neuen Entwurfs gegenüber dem früheren für sehr gering. Die Gewerkschaften sind nicht gleichberechtigt. Die Kammern, die Meister haben ihren Standpunkt vielfach durchgesetzt. Wir werden vermutlich sehr oft zu keiner Mitwirkung kommen, wo wir sie nicht im Kampf durchsetzen. W e r z h a r d t (Bundsvorstand): Die Kämpfe im Reichstag werden sehr hart sein. Der neue Entwurf zeigt Fortschritte für die Gewerkschaften, die bisher wenig für ihre Beschlinge tun konnten. Für die Bauarbeitergewerkschaften bedeutet der Entwurf einen Rückschritt. Unter keinen Umständen dürfe die Lehrzeit drei Jahre überschreiten. Die Schulstunden müssen nicht nur als Arbeitsstunden gelten, sondern auch in die Arbeitsstunden verlegt werden. Neben gewerbespezifischen sprechen auch pädagogische Gründe dafür. Die Ortsauschüsse des ADGB müssen darauf hinwirken. In einigen großen Städten bestehen von den Unternehmern eingerichtete Lehrwerkstätten, mit deren Hilfe die Unternehmer einen starken erzieherischen Einfluß in ihrem Interesse auf die Lehrlinge ausüben. Diese Werkstätten müssen unter staatliche Aufsicht gestellt werden. Der Entwurf muß in allen seinen Teilen gründlich verbessert werden, wenn er nicht dazu führen soll, daß viele von den Gewerkschaften bereits erzielte Vorteile auf dem Gebiete der Regelung des Arbeitsvertrags des Lehrlings in Verlust geraten. Wenn die Organisation mit dem Lehrling zusammenarbeitet, so ist das ein Gewinn für das Berufsverhältnis. Der Entwurf muß entweder verbessert oder abgelehnt werden. M a h l e r (Bundsvorstand): Der vorliegende Entwurf ist ein Produkt sehr harter Kämpfe. Die Praxis des Gesetzes wird abhängen von der Macht der Verbände. Zu bedenken ist, daß das Gesetz sämtliche Jugendlichen erfasst, nicht nur die Handwerkslehrlinge. F a r n o w (Bundsvorstand) sieht den grundsätzlichen Erfolg darin, daß das alte Privileg der Handwerkskammer durchbrochen ist. Die paritätische Umgestaltung der Handwerkskammer, überhaupt der Kammern, bleibt allerdings noch zu leisten. T a r n o w gibt zu, daß für den Baugewerksbund, die Buchdrucker und die Holzarbeiter eine gute Regelung der Lehrlingsverhältnisse gelungen ist; es ist aber in einigen Berufen auch schon in viel höherem Maße tatsächlich Arbeitsverhältnis geworden als in andern Berufen. Die Alternative: gesetzlicher Fortschritt auf der ganzen Linie, wenn auch mit geringerem Einfluß der Gewerkschaften oder stärkerem Einfluß einiger Gewerkschaften im Tarifvertrag, besteht wohl kaum. Denn das Gesetz

schaltet die tarifvertragliche Regelung nicht aus. Die Parität in den Ausschüssen ist eine wirkliche Parität. Die Arbeit in den Ausschüssen wird gewiß schwierig sein. Aber die Bestimmungen der Gewerbeordnung, die den Handwerkskammerorganen alleinige Rechte geben, kommen doch in Fortfall. Kommt man in den Ausschüssen zu keiner Einigung, so bleibt der Weg der tarifvertraglichen Regelung für die Gewerkschaften offen. Die Konstruktion der paritätischen Ausschüsse gibt den Gewerkschaften einen weiten Spielraum. Trotzdem müssen natürlich noch manche Reformen angebracht werden. Der Vorsitzende unseres Verbandes Krauß bezeichnet die Bestimmungen des Entwurfes immerhin besser als den gegenwärtigen Zustand. Das Gesetz müsse jedoch durch die Mitarbeit der Gewerkschaften mit lebendigem Geist erfüllt werden. Die Gewerkschaften, die praktisch das meiste erreicht haben, werden vielleicht unter Hinweis auf dies neue Gesetz Schwierigkeiten bei der Neuordnung von Tarifverträgen begegnen. Im Buchdruckgewerbe wird das kaum der Fall sein, aber vielleicht bei weniger stark organisierten Gewerkschaften. Man wird sich auch die Frage vorlegen müssen, ob man nicht entscheidende Instanzen (wie die Spruchkammern in der Arbeitslosenversicherung) schaffen soll. Die handwerklichen Berufe können auf die Regelung von Lehrlingshöchstzahlen nicht verzichten; darüber eine Einigung in den Ausschüssen herbeizuführen, ist seiner Ansicht nach schwierig. Daher sei eine Tariflösung notwendig, doch bestehende tarifliche Regelungen allen andern Regelungen, etwa den Vereinbarungen der paritätischen Ausschüsse, vorgehen. Lehmann (Gärtner) wies darauf hin, daß die Gärtner, soweit sie in ausgesprochenen landwirtschaftlichen Unternehmungen tätig sind, auch in das Gesetz mit einbezogen werden müßten, da andernfalls eine starke Verschlechterung für sie zu befürchten ist. Lerz (Schuhmacher) hält das Gesetz trotz einiger Bedenken für einen Fortschritt.

Im Schlußwort betonte Raschke, daß die Gewerkschaften selbstverständlich die Einbeziehung der Landwirtschaft in das Gesetz fordern. In den Ausschüssen bei den Kammern der Bezirke wird sich die Tätigkeit namentlich auf Fragen der Berufsausbildung erstrecken müssen, während die materiell-rechtlichen Bestimmungen des Lehrvertrags möglichst zentral festgelegt werden sollten. Eine Regelung des Berufsausbildungs- und die Festlegung der Schulstunden kann nicht im Berufsausbildungsgesetz erfolgen, da sie Landesache ist. Die Gewerkschaften haben andre Möglichkeiten, sich dabei Geltung zu verschaffen. Im einzelnen muß der Entwurf sorgfältig und ohne Eile geprüft werden.

In der Sitzung vom 26. November erstattete Graßmann den

Bericht des Bundesvorstandes.

Zunächst ging er rückblickend auf die Verhandlungen ein, die zu der Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung führten. Es ist dem Bundesvorstand gelungen, zu erreichen, daß Vertreter der Gewerkschaften als Sachverständige zu den Verhandlungen der Kommissionen hinzugezogen werden, die zur Einzelberatung des Youngplans eingesetzt worden sind. Der Vertreter der Gewerkschaften bei den Reichsbahnverhandlungen war Bläß vom Einheitsverband der Eisenbahner; er hat, wenn auch unter Überwindung erheblicher Schwierigkeiten, Wertvolles erreicht. Dann sprach der Referent über den Stand der Verhandlungen über die vorzeitige Räumung des Saargebietes und die Zugehung von Gewerkschaftsvertretern zu den Sachverständigenkommissionen. Im weiteren wurde kurz auf die Denkschrift des RFR-Bundes über die Reform des Versicherungsrechtes und die Stellungnahme des Bundesvorstandes zur Aktienrechtreform hingewiesen. Sehr ausführlich beschäftigte sich der Redner mit der Finanznot der Städte und den schlechtesten Ausfällen, die sich daraus für die Bautätigkeit in den nächsten Jahren ergeben. Aber die Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Bautätigkeit planmäßiger zu gestalten und insbesondere die bedürftigsten Bauvorhaben gleichmäßig über das ganze Jahr zu verteilen, hat sich der Bundesvorstand mit dem Reichsarbeitsministerium ins Benehmen gesetzt. Der Bundesvorstand hat gegen den Entwurf eines Nichtspielgesetzes protestiert. Der Reichsarchiv Karl Regiens ist auf die Bitte der Archivalleitung in das Reichsarchiv übergeführt worden. Das Verbot des Bundesvorstandes sowie das Recht über etwaige Publikationen aus dem Nachlaß zu entscheiden, wurde vertraglich gesichert. Eingehend berichtete Graßmann über die Arbeiten der vom Internationalen Gewerkschaftsbund eingesetzten Kommission, welche die Arbeitsverhältnisse im Erzbergbau und in der Metallindustrie Luxemburgs und Frankreichs und die Schwierigkeiten unterliegt, die sich für die gewerkschaftliche Aufbauarbeit ergeben.

Anschließend sprach Graßmann über die Neuwahl der Handwerkskammern, die nach der Neuordnung vom 1. April 1929 vor der endgültigen Fertigstellung der Handwerksrolle für die einzelnen Kammerbezirke nicht möglich ist. Erst dann ist auch die Neuwahl der Gesamtschüsse möglich. Die Wahlen können voraussichtlich erst im Mai oder Juni stattfinden. Angefaßt ist noch die Frage der öffentlich-rechtlichen Arbeitnehmervertretungen in Sachsen, Hamburg, Bremen, Lübeck. Da die Gesamtschüsse sich durch Zuwahl von Sachverständigen bis zu einem Fünftel der Mitgliedszahl ergänzen können, so ist bei der bevorstehenden Neuformulierung der Handwerkskammerstatuten darauf zu achten, daß Gewerkschaftsvertreter in

genügender Zahl in diese Arbeitnehmervertretungen gewählt werden können. Bei der Wichtigkeit der Lehrlingsfragen und Mitwirkung bei sozialpolitischen Gutachten ist es Aufgabe der Ortsausschüsse, mit den zeitigen Gesamtschüssen für sachungsmäßige Sicherheiten zu sorgen.

In der lebhaften Debatte, die sich an die Mitteilungen über die Tätigkeit des Bundesvorstandes angeschlossen wurde von den Vertretern verschiedener großer Organisationen mit schärfstem Nachdruck betont, daß im Arbeitschutzgesetz bei der Regelung der Bestimmungen über Mehrarbeit unter allen Umständen der Tatsache der ständig gewordenen Arbeitslosigkeit Rechnung getragen werden müsse. Bestimmungen, die eine regelmäßige Überschreitung der achtstündigen Arbeitszeit zulassen, verlieren jeden Sinn, wenn, wie heute, die Rationalisierung zu starken Betriebseinschränkungen und Stilllegungen führt, die eine große Zahl von Arbeitskräften freisetzen.

Nach der Neuordnung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes im Oktober dieses Jahres wird der Kampf um eine sozial erträgliche Durchführung in den Verwaltungsausschüssen geführt werden müssen. Es versteht sich von selbst, daß eine Revision der Versicherungsleistungen, wie sie etwa da und dort im Zusammenhang mit der Finanzreform gefordert wurde, völlig unstatthaft ist. Dagegen müsse eine Erweiterung des der Rentenunterstützung unterstehenden Personenkreises entschieden gefordert und Maßnahmen zu einer großzügigen Arbeitsbeschaffung vorbereitet werden. Es ist vor allem auch eine Aufgabe, der sich die Bezirkssekretäre annehmen müssen, in ihrem Bezirk zusammen mit den Bauarbeiterorganisationen der Absicht mancher Kommunen entgegenzutreten, ihre Bauvorhaben einzustellen oder einzuschränken. Im volkswirtschaftlichen Interesse muß dies mehr nach wie vor auf eine Behebung der Bautätigkeit gedrungen werden. In der Aussprache wandte sich der Vertreter des Deutschen Bauergewerksbundes mit großer Entschiedenheit gegen einen Vorschlag, der dahin geht, eine Einigung zwischen den Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Baugewerbes herbeizuführen, die Löhne der Bauarbeiter im Winter im Vergleich zu den Löhnen während der Bauphase planmäßig zu senken. Dieser Gebante widerspricht allen von den deutschen Baugewerkschaften propagierten tariflichen Grundgedanken und muß überall und unter allen Umständen abgelehnt werden.

Unter den beteiligten Verbänden bestand Einigkeit darüber, daß insbesondere die internationalen Berufssekretariate auf die Beförderung der Arbeits- und Organisationsverhältnisse im Erzbergbau, in der Metallindustrie und im Baugewerbe Luxemburgs und Lothringens einwirken müssen.

In seinem Schlußwort sagte Graßmann die Ergebnisse der Aussprache zusammen. Der Vorstand wird auch seine Verhandlungen mit dem Reichsarbeitsminister über die Schaffung vermehrter Arbeitsgelegenheit, besonders im Wohnungsbau, fortsetzen.

Zum letzten Punkt der Tagesordnung sprach Graßmann über die Berichtete über das Ergebnis der Umfrage bei den Verbänden vorstehenden bezüglich ihrer Stellungnahme zu den in der Sitzung des Bundesauschusses am 31. Juli 1929 vorgelegten Richtlinien über

einheitliche Abtrittsbestimmungen. Die Kommission für Verwaltungsreform hat noch einmal zu den eingegangenen Vorschlägen und Abänderungsanträgen Stellung genommen. Den vorgelegten Richtlinien stimmt die Mehrzahl der Verbände bis auf den Punkt 6, der den Abtritt von Mitgliedern zu Verbänden mit Invalidenunterstützung regelt, zu. Die Kommission hatte sich bemüht, eine allgemeine Formulierung zu finden, durch die auch die Interessen derjenigen Mitglieder gewahrt werden sollten, die auf Grund des § 9 der Bundesstatuten gezwungen sind, bei Berufswechsel aus einem Verband ohne Invalidenunterstützung auszutreten und in einen Verband überzutreten, der die Invalidenunterstützung eingeführt hat. Noch schwieriger wird der Abtritt, wenn ein Mitglied mit Anwartschaft auf Invalidenunterstützung in einen solchen Verband ohne Invalidenunterstützung übertritt. Es haben nach der vorliegenden Übersicht die Invalidenunterstützung eingeführt bzw. beschlossen: 25 Verbände mit 3 903 449 Mitgliedern; dagegen stehen vier Verbände mit 401 247 Mitgliedern, die diesen Unterstützungsweig nicht einführen können oder wollen. Außerdem besteht in vier Verbänden mit 635 254 Mitgliedern die Absicht, entsprechende Vorlagen zwecks Einführung der Invalidenunterstützung den kommenden Verbandstagen zu unterbreiten. Im Jahre 1930 beginnen 12 weitere Verbände mit 2 401 490 Mitgliedern mit der Einführung der Invalidenunterstützung. Insgesamt unterstützen dann 25 Verbände mit 3,9 Millionen Mitgliedern ihre invaliden Mitglieder. Die Leistungen der Einzelverbände sind allerdings überaus unterschiedlich und schwanken je nach der Zahl der geleisteten Wochenbeiträge und der Höhe der Zuschußbeiträge für die Invalidenunterstützung zwischen 4 und 72 M. monatlicher Unterstützung; aber zwischen dem 8. bis 60-fachen Wochenlohnbeitrag. Sonderbeiträge werden nur in 11 Verbänden erhoben, und zwar in Höhe von 5 bis 65 Pf. pro Woche. Die Wartezeiten, die zum Bezug der Unterstützung berechtigen, variieren zwischen 200 und 2080 Beitragswochen. Infolge dieser außerordentlichen Verschiedenheit bleibt kein anderer Ausweg, als daß die Verbände durch Gegenseitigkeitsverträge über die zu zahlenden Unterstützungen und die Anrechnung der Beiträge im Falle der Invalidität formulierte Ver-

einbarungen treffen. Auf diese Weise wird es möglich sein, etwaige Härten für Übertretende zu vermeiden, und schließlich könnten diese Gegenseitigkeitsverträge zu einer einheitlichen Regelung dieses Unterstützungsweiges führen. Notwendig erscheint es ferner, den Beitragsteil für die Invalidenunterstützung gesondert in den Verbandsstatuten auszuweisen, um dadurch Benachteiligungen der Mitglieder zu vermeiden.

Nach eingehender Aussprache stimmte der Bundesauschuss gegen wenige Stimmen den folgenden Richtlinien zu und beschloß ferner, die in der Vorstandskonferenz der Gewerkschaften im Jahre 1909 gefassten Beschlüsse für doppelt organisierte in diese Richtlinien (unter 8) aufzunehmen.

1. Mitglieder, die auf Grund des § 9 der Satzung des ADGB. bei Berufswechsel zu einem andern Verband übertraten, erhalten die erworbene Mitgliedschaft angerechnet, wenn die Abmeldung durch den bisherigen Verband schriftlich bestätigt ist. Beitrittsgeld wird nicht erhoben.

2. Für die Anrechnung wird in den früheren Verbänden geleisteten Beiträge kommen nur die an die Hauptkasse geleisteten Wochen-(Woll-)Beiträge in Betracht. Der Hauptkassenbeitrag ist in der Regel aus der Doppelwertmarke zu ersehen. Soweit die Doppelwertmarke nicht benutzt wird, sind 25 Proz. von der Wochenwertmarke als nicht unterstützungsberechtigte Sozialzuschüsse abzuziehen und dieser errechnete Wert auf 10 Pf. auf bzw. abgerundet nach der vollen Zahl der geleisteten Wochenbeiträge in das neue Buch vorzutragen. Dieser Wert der geleisteten Wochenbeiträge kann ungerechnet werden, jedoch nur bis höchstens zur Gesamtdauer der Mitgliedschaft.

3. Beitragsfreie Warten, Extrabeiträge, Anerkennungsbeiträge bei Arbeitslosigkeit, fakultative oder Sozialbeiträge bleiben bei der An- und Umrechnung unberücksichtigt.

4. Für die Unterstützungsberechtigung gelten die Satzungsbestimmungen der Einzelverbände mit der Maßgabe, daß die vom Bundesauschuss beschlossenen Richtlinien über Art und Umfang der Unterstützungen (siehe Jahrbücher des ADGB. 1926/27) Beachtung finden. Um übertretende Mitglieder vor Nachteilen zu bewahren, können die Einzelverbände in Gegenseitigkeits- oder Kartellverträgen Ausnahmen von vorstehender Regel zulassen.

5. Für den Bezug der Invalidenunterstützung wird die Zahl der nach Punkt 2 festgestellten Beiträge in voller Höhe angerechnet, wenn das Mitglied aus einem Verbande mit gleichem Unterstützungsanspruch übertritt. Hat das übertretende Mitglied die zum Bezug der Invalidenunterstützung in der neuen Organisation festgelegten Beiträge noch nicht voll geleistet, so kann es erst nach Leistung der restlichen Beiträge im neuen Verband Invalidenunterstützung erhalten. Durch Gegenseitigkeits- oder Kartellverträge können die Einzelverbände eine von dieser Regel abweichende Regelung vereinbaren. Übertretende, die bereits früher dem gleichen Verband mit Invalidenunterstützung angehört, zu dem der Rücktritt erfolgt, erhalten zumeist die Zahl der in diesem Verbande geleisteten Beiträge auf die satzungsmäßige Wartezeit angerechnet.

6. Rechtsschutz hat derjenige Verband zu bezahlen, in dem das betroffene Mitglied organisiert war, als die Ursache des Rechtschutzes eintrat.

7. Invalide, Kranke, arbeitslose oder an einer Arbeits-einstellung beteiligte Mitglieder sind vom Abtritt ausgeschlossen. Mitglieder der Unions-, Werkvereine und gelben Verbände sind als Neueintretende zu behandeln. Im Zweifelsfall entscheidet über den Charakter solcher Organisationen und die Notwendigkeit einer Ausnahme der Verbandsvorstand.

8. Die Zugehörigkeit zu zwei gewerkschaftlichen Organisationen berechtigt nicht zum Doppelbezug von Unterstützungen. Dem Mitglied steht es frei, diejenige Organisation zu wählen, von welcher er Unterstützung in Anspruch nehmen will.

9. Doppeltorganisierte, die den für ihren Haupt- und Nebenberuf zuständigen Gewerkschaften angehören, werden Rechtsschutz und Unterstützungen bei Streiks und Maßnahmen nur von der Organisation gewährt, deren Interessen sie in dem fraglichen Falle vertreten.

Korrespondenzen

Stk. Erfurt. Am 24. November fand hier eine Funktionärkonferenz statt, zu der die Orte Arnstadt, Frankenhausen, Gehren, Gressen, Großbreitenbach, Zimmernau, Königsee, Sondershausen und Sulz Vertreter entsandt hatten. Von Erfurt waren zwölf Funktionäre anwesend und vom Gauvorstand die Kollegen Wüstang und Martin. Für die Sitzung war auch ein Referent bestellt, der einen Vortrag hielt über „Die neuen Bestimmungen in der Arbeitslosenversicherung“. Als 1927 das Gesetz über die Arbeitslosenversicherung verabschiedet und die Arbeitslosenversicherung geschaffen wurde, war man sich auf beiden Seiten klar, daß damit eine Zwangsversicherung ins Leben trat. Den Unternehmern waren jedoch die sozialen Lasten unangenehm, und so leiteten sie Angriffe zum Sturz der Versicherung ein. Daß ihnen ihre Vorhaben nicht gelungen ist, sei ein Erfolg der Abwehler dieser Angriffe durch die Gewerkschaften. Hätten die Unternehmer mehr erreicht, so würde deren Besehrlichkeit im Abbau sozialer Einrichtungen noch weiter greifen. Kollege Kassenberger zeigte, daß das Gesetz Lücken aufweise. So gab es z. B. ein Angestellter mit einem Jahresgehalt von 8100 M., nur 9 M. monatlich, während ein Arbeiter mit einem Wochenlohn von 100 M. schon 250 M. wöchentlich Arbeitslosenversicherung zu zahlen habe. Der Beitrag des Angestellten

Zarftwirdige Befähigung eines Hilfsarbeiters mit Stereotyparbeiten
(Entfcheidung vom 25. Oktober 1923.)

Entfcheidung
Die Berufung gegen die Entfcheidung des Schiedsamts vom 8. Oktober 1923 wird zurückgewiesen.

Tatbestand
Kläger (Gau des RWG) behauptet, daß die Beklagte Firma Geher und Druder mit Arbeiten eines Stereotypers befähigt. Dies fei zarftwirdig, weil nachweisbar ein Stereotypen-putz befähigt werden könne.

Er erklärt ferner, daß die Beklagte den Hilfsarbeiter J. in der Stereotypie mit Arbeiten befähigt, die nach § 20 Ziffer 1 des Zarfts als Gefährtenarbeiten gelten. Die Anwendung des § 22 Ziffer 2 könne nicht in Frage kommen, weil der Betrieb der Beklagten noch nicht beendigt, als erstmalig die Befähigung dieses Paragraphen in den Zarft aufgenommen wurde. Im Betriebe der Beklagten mit einer 8 bis 12teiligen Tageszeitung hergestellt; 8 bis 12 Seiten werden tabulariert, 8 bis 10 Rundplatten auf Handbühngewichtsinstrumenten gepreßt und fertiggemacht. Zur Herstellung der Tageszeitungen wird durchgänglich sehr genaue Genauigkeit erfordern. Damit die Herstellung eines wesentlichen erforderlichen Kopfbetriebs sowie die Anfertigung der „F. R.“, Flugblätter u. a. m.

Die Beklagte legte in der Verhandlung vor dem Schiedsamte eine Erklärung ihres Betriebs vor, wonach in der Stereotypie ein anderer Stereotypen verwendet, mit Ausnahme der Zeit, zu der er an der Maschine zu tun hat. Weiter wird durch den Betriebsrat erklärt, daß J. seit dem Jahre 1923 vollwertige Stereotyparbeiten leistet.

Das Schiedsamt hat in seiner Sitzung vom 8. Oktober die Frage mit einstimmig gefaßt abgelehnt. Gegen diese Entfcheidung hat der Kläger förmlich Berufung eingelegt mit dem Antrage, die Entfcheidung des Schiedsamts dahin abzuändern:

- 1. Beklagte hat einen Stereotypen einzuftellen;
- 2. der Hilfsarbeiter J. fei aus der zarftwirdigen Befähigung in der Stereotypie zu entfernen.

Auf diese Begründung vom 9. Oktober und die Ermahnung der Beklagten vom 24. Oktober wird verwiesen.

Entfcheidungsgründe

Für seine Behauptung, daß die Beklagte zarftwirdig Geher und Druder mit Arbeiten eines Stereotypers befähigt, hat der Kläger weder substantiierte Angaben gemacht, noch eine Beweise erbracht. Das Schiedsamt hat zudem durch Erklärung des Betriebsrats der Beklagten festgestellt, daß in ihrem Betriebe ein gelernter Stereotypenarbeiter tätig fei.

Was die Befähigung des Hilfsarbeiters J. in der Stereotypie betrifft, fei folgendes zu sagen:

Nach § 22 Ziffer 2 des Zarfts werden die Plätze, an denen Hilfsarbeiter handeln, nicht von Gehilfen besetzt, sofern noch vollwertiges Hilfspersonal, das vorher die gleiche Tätigkeit ausgeübt hat, vorhanden fei.

Der Zarft fei am 2. April 1927 in Straß getreten. Es fragt fei allo, ob der in Rede stehende Hilfsarbeiter J. zu diesem Termin als Stereotypen vollwertige Arbeit leistete. Der Kläger fei im Irrtum, wenn er annimmt, daß das Wort „bisher“ im Wafß 2 jagen will, daß der in Frage kommende Hilfsarbeiter schon vollwertige Stereotyparbeiten an einer Stelle geleistet haben muß, als diese Bestimmungen zum erstenmal in den Zarft aufgenommen wurden. Die Bestimmung kann fei nur auf den gegenwärtig geltenden Zarft beziehen, in den fe wieder aufgenommen worden fei. (Wegz. auf Entfcheidung des Reichsfchiedsamts vom 15. Mai 1923.)

Daß aber J. schon fei 1923 vollwertige Stereotyparbeiten leistet, hat das Schiedsamt auf Grund der Erklärung des Betriebsrats der Beklagten festgestellt. Damit fei für die Befähigung des J. mit Stereotyparbeiten die Voraussetzung des § 22 Ziffer 2 des Zarfts gegeben. Die Berufung mußte somit zurückgewiesen werden.

Su § 23 des Zarfts
Überfretung der zarftlichen Befähigungsliste durch Einstellung eines Volontärs
(Entfcheidung vom 23. August 1923.)

Entfcheidung
Die Beklagte Firma hat durch die Aufnahme des Mittelalters R. als Volontär in ihrem Betriebe die zarftliche festgefegte Befähigungsliste überfritten.

Tatbestand
Die Beklagte Firma hat in ihrem Betriebe am 15. April 1923 den Mittelalters R. als Volontär eingestellt. Der fiegende Verein (Ortsverein des Verbandes der Deutschen Buchdrucker) erhob gegen diese Einstellung Beschwerde beim Handausfchuß wegen Überfretung der Befähigungsliste. Der Handausfchuß wies die Beschwerde zurück mit der Begründung, daß es fei im vorliegenden Falle nicht um einen Lehrling, sondern einen Volontär handle, der bei der Berechnung der Befähigungsliste nicht mitgäbe.

Kläger erwidert in dieser Auslegung des Zarfts durch den Handausfchuß einen Bescheid, wonach der Volontär R. nicht als Lehrling, sondern als Volontär anzusehen fei, wobei dieser bereits eine Vorbildung mitbringe und fei feihaftig in einem andern Betriebe weiter ausgebildet. Der Mittelalters wurde jedoch ohne jede technische Vorbildung aus dem Haus eingestellt, um in den einzelnen Abteilungen des Betriebes ausgebildet zu werden. Es handle fei allo um einen Lehrling, und es liege eine Überfretung der Befähigungsliste vor, da die Befähigungsliste bei der Befähigung des Begriffs „Volontär“ in erster Instanz festgefegelt, daß mit R. kein Vertragsverhältnis besteht, also keine Eintragung in die Rolle der Handwerkskammer stattgefunden habe. Über die Befähigung fei keine Festlegung getroffen. Die Mutter des Mittelalters erklärt nach der Entfcheidung der Beklagten zum Direktor der Firma in unregelmäßigen Zeitabständen Gehaltsträge in Höhe von 10 bis 15 M., die jedoch nicht als Volontär, sondern Gehaltsträger gegeben würden. Die Mutter fei auch bei der Entfcheidung der Beklagten zum Direktor der Firma in unregelmäßigen Zeitabständen Gehaltsträge in Höhe von 10 bis 15 M., die jedoch nicht als Volontär, sondern Gehaltsträger gegeben würden. Die Mutter fei auch bei der Entfcheidung der Beklagten zum Direktor der Firma in unregelmäßigen Zeitabständen Gehaltsträge in Höhe von 10 bis 15 M., die jedoch nicht als Volontär, sondern Gehaltsträger gegeben würden.

Es wurde in erster Instanz festgefegelt, daß mit R. kein Vertragsverhältnis besteht, also keine Eintragung in die Rolle der Handwerkskammer stattgefunden habe. Über die Befähigung fei keine Festlegung getroffen. Die Mutter des Mittelalters erklärt nach der Entfcheidung der Beklagten zum Direktor der Firma in unregelmäßigen Zeitabständen Gehaltsträge in Höhe von 10 bis 15 M., die jedoch nicht als Volontär, sondern Gehaltsträger gegeben würden.

Das Schiedsamt hat in seiner Sitzung vom 3. Juni 1923 einstimmig beschlossen, die Entfcheidung des Streitfchusses vom Reichsfchiedsamt zu überweifen und dieses um folgende Feststellungen zu eruchen:

- 1. den Begriff des Volontärs auszuliegen;
- 2. zu entscheiden, ob im vorliegenden Falle durch die Einstellung des Mittelalters R. als Volontär die zarftliche festgefegte Befähigungsliste überfritten wurde.

Auf die Begründung der Entfcheidung wird verwiesen.

Entfcheidungsgründe

Der Handausfchuß M. hat die Streitfrage bereits geprüft und festgefegelt, daß R. nicht als Lehrling, sondern als Volontär anzusehen fei. Dieser Entfcheidung tritt das Schiedsamt bei.

Es fei mit der Mutter des R. ausdrücklich vereinbart worden, daß er nur ein Jahr in den einzelnen Abteilungen des Betriebes und schließlich im Büro befähigt werden soll. Ein Vertragsrecht fei mit ihm nicht abgefehen worden. Die Entfcheidung in der Handwerkskammer erfolgte nicht. Seine Mutter fei ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß er auf Grund feiner Ausbildung die Gehilfenprüfung nicht machen könne. Unter diesen Umständen konnte das Reichsfchiedsamt die Befähigungsliste des Volontärs eine Umänderung der Befähigungsliste (§ 23 Ziffer 3 des Zarfts) nicht erlassen; die Befähigungsliste bei der Beklagten wird nicht überfritten.

Eine allgemeine Auslegung des Begriffs „Volontär“ muß das Reichsfchiedsamt abfehen, da die Tarifkammer nur zur Schlichtung von Streitfchleifen über die Aus-

füngfe. Dadurch wäre die Notwendigkeit der Überfretungsarbeit an den nachfolgenden Tagen ebenfalls eingeschränkt worden. Die Beklagte habe jedoch diesen Vorfchlag abgelehnt. Außerdem habe die Möglichkeit bestanden, die fei zur Entfaltung kommenden Geher noch eine Woche länger zu belafsen, man in diesem Zeitraum fei andern Gebern der Stammbefähigung, welche Urlaubsanträge hätten, ihren Urlaub geben hätte. Da die Firma diesen Möglichkeiten nicht nachgegeben habe, fei die fei zu befristetig überfritten worden. Der Betrieb fei zu verzeichnen.

Kläger erwidert, daß die Überarbeit, welche durch Einlegung weiterer Schichten nicht hätte vermieden werden können, im Benehmen mit der gefehlichen Betriebsvertretung eingestellt worden fei. Die Mutter erwidert, daß die Ablehnung von Überarbeit fei allo in vollem Umfange erfüllt gewesen.

Das Schiedsamt hat in feiner Sitzung vom 20. Juni 1923 die Frage mit Einstimmigkeit abgelehnt. Auf die Begründung der Entfcheidung wird Bezug genommen.

Gegen diese Entfcheidung hat die Klägerin förmlich Berufung eingelegt. Auf ihre Begründung wird verwiesen. Die Beklagten verfehlen auf ihrem Standpunkt. Am 8. Oktober 1. fei dem Wafß enthalten, das dem Prinzipal das Recht gebe, Kündigungen auszuprechen und zugleich vom Personal die Leistung weiterer Überstunden zu verlangen. Sie überfei befristet die vor der Kündigung betriebl. Vertretung eine bestimmte Zeit mit der Befähigung zu fei. Sie fei allo mit andern vorfindenden Arbeitern befähigt worden.

Entfcheidungsgründe

Die Beklagten fei zunächst der Ansicht, daß der Klägerin ein nachträgliches Kündigungsrecht auf Leistung von Überstunden — die notwendig fei — zuweifen müßte. Die Beklagte hat aber nicht auf die Leistung von Überstunden gefagt, sondern den Antrag gefegt, zu entscheiden, daß die Überstundenvermehrung der Gehilfen gegen die Differenz zwischen den Parteien fei aber heute noch nicht erlöfcht, denn die Beklagten feien noch wie vor auf dem Standpunkt, daß fei zur Vermeidung der Überstunden berechtigt waren.

Die Anwendung von Überstunden fei grundsätzlich der Betriebsleitung zu. Sie fei nach § 3 Ziffer 1 nach Maßgabe der betrieblichen und technischen Möglichkeiten im Benehmen mit der gefehlichen Betriebsvertretung zu vermeiden. Sind jedoch bestimmte Überstunden, dann fei notwendig werden Überstunden zu leisten.

Die von der Betriebsvertretung bei Ausbruch der Streitigkeiten gemachten Vorfchläge, am Simmelfesttag fünfzig fünfzig Geher Überstunden machen zu laffen und die Gehilfen Geher noch eine Woche länger zu befähigen, dafür aber fei Gebern der Stammbefähigung während dieser Zeit Urlaub zu geben, konnte die Beklagte nicht annehmen, da fei hierdurch wie fei zu fei werden würde, die Befähigungsliste überfritten werden würde, die fei nicht zugemutet werden könnte.

Da die Überstundenarbeit auch, wie in der Entfcheidung des Schiedsamts unbedritten festgefegelt worden fei, im Benehmen mit der gefehlichen Betriebsvertretung eingefeiert worden fei, zu verfehlen die Gehilfen gegen den Zarft, wenn fei hiernach die Überstunden vermehrt werden. Daß folche, wie fe behaupten, fei nachträglich als nicht notwendig erweisen, fei nicht zu fei. Die Mutter erwidert, daß die Befähigungsliste überfritten werden würde, die fei nicht zugemutet werden könnte.

Su § 10 des Zarfts

1. Erziehung des Urlaubs während der Kündigungsfrist. Kündigungsfrist mit Gehilfen ohne Berufsftellung oder auf einzelnen Tage entfallenden Betriebsstunden und Unzulässigkeit der Befähigung eines bestimmten Wochentages als Wochentag für die Ferien (Entfcheidung vom 23. August 1923)

Entfcheidung

Auf die Beschwerde der Beklagten Firma wird die Entfcheidung des Schiedsamts vom 11. Juli 1923 zu 1 und 2

aufgehoben und dahin erkannt: Die Klagen werden abgewiesen.

Tatbestand

1) Der fiegende Verein (Ortsverein des Verbandes der Deutschen Buchdrucker) trägt vor, daß die Beklagte Firma einigen gefähigten Gehilfen mit der Kündigung zugleich den Befcheid hat zugehen laffen, daß fe in der Kündigungszeit fei Ferien zu absolvieren hätten, anstatt diese Zeit auszunutzen. Es handle fei um Gehilfen, die fei keine Ferien gegenfehend unzulässig fei, und daß der Gehilfe feine Ferien nach Verarbeitung der Kündigungsfrist zu gehen hat. Da in dieser Frage bisher immer in dem gefehlichen Benehmen gearbeitet worden fei, habe Kläger die Kündigungsfrist unzulässig fei, und daß der Gehilfe feine Ferien nach Verarbeitung der Kündigungsfrist zu gehen hat. Da in dieser Frage bisher immer in dem gefehlichen Benehmen gearbeitet worden fei, habe Kläger die Kündigungsfrist unzulässig fei, und daß der Gehilfe feine Ferien nach Verarbeitung der Kündigungsfrist zu gehen hat.

Das Schiedsamt entfiend einftimmig:

Nach § 10 Ziffer 1 fei im Falle einer Entfaltung der Urlaub zu bezahlen außerhalb der Kündigungszeit. Gegen diese Entfcheidung hat die Beklagte förmlich Berufung eingelegt. Auf ihre Begründung wird verwiesen. Die Beklagte hat aber nicht auf die Leistung von Überstunden gefagt, sondern den Antrag gefegt, zu entscheiden, daß die Überstundenvermehrung der Gehilfen gegen die Differenz zwischen den Parteien fei aber heute noch nicht erlöfcht, denn die Beklagten feien noch wie vor auf dem Standpunkt, daß fei zur Vermeidung der Überstunden berechtigt waren.

Kläger erwidert, daß der Aufstellung der Beklagten der klare Wortlaut des § 10 Ziffer 1 entgegenfeie, wonach im Falle einer Entfaltung der Urlaub zu bezahlen außerhalb der Kündigungszeit. Gegen diese Entfcheidung hat die Beklagte förmlich Berufung eingelegt. Auf ihre Begründung wird verwiesen. Die Beklagte hat aber nicht auf die Leistung von Überstunden gefagt, sondern den Antrag gefegt, zu entscheiden, daß die Überstundenvermehrung der Gehilfen gegen die Differenz zwischen den Parteien fei aber heute noch nicht erlöfcht, denn die Beklagten feien noch wie vor auf dem Standpunkt, daß fei zur Vermeidung der Überstunden berechtigt waren.

Die Beklagte verfehle verschiedene Willkürungen für einige Gehilfen auszuwenden. Die anderen Gehilfen, die mehr als 6 Tage, die unterfei bei Urlaub ein Doppelbetriebe.

2) Durch Berufung der Beklagten wurde — wie Kläger behauptet — angeordnet, daß die zarftlichen Ferien Gehilfen zu bezahlen feien.

Kläger (Ortsverein des Verbandes der Deutschen Buchdrucker) beantragt, zu entscheiden, daß der Anfang der Ferien den Gehilfen überlafsen fei.

Die Beklagte Firma klagte fei nach Ansicht des Klägers um Unterfuchung auf § 20 Ziffer 2 des Zarfts. Es fei nur der Zeitpunkt der gefamten Ferienaufnahme in Betracht, nicht aber der Tag, nach Maßgabe mit dem Betriebsrat habe die Beklagte verschiedene Willkürungen für einige Gehilfen auszuwenden. Die anderen Gehilfen, die mehr als 6 Tage, die unterfei bei Urlaub ein Doppelbetriebe.

Die Beklagte fei auf dem Standpunkt, daß § 10 Ziffer 23 tomie die herrschende Rechtsprechung das Klagebegehren unberührt. Sie fei nicht zu fei. Die Mutter erwidert, daß die Befähigungsliste überfritten werden würde, die fei nicht zugemutet werden könnte.

Das Schiedsamt hat folgenden einftimmigen Entfcheid getroffen:

Nach § 10 Ziffer 12 fei bestimmt die Gefähigungsliste den Urlaubsbetrieb. Bei Meinungsverschiedenheiten fei die gefehliche Betriebsvertretung zu hören. Die Prinzipalverfehrer fei der Ansicht, daß es dem Sinne dieses Paragraphen entfpricht, daß fei fei Entfcheidung über den Urlaubsbetrieb bei der Firma liegt.

Zu Wafß 2 entfcheidet das Schiedsamt einftimmig dahin, daß volle Arbeitszeit von je 8 Stunden als Ferientage zu gewärdien fei.

Gegen die beiden einftimmig getroffenen Entfcheidungen von 1) und 2) hat die Beklagte auf Grund des § 23 Ziffer 2 des Zarfts förmlich Beschwerde eingelegt. Sie erklärt nach Maßgabe ihres Berufungsfchriften vom 19. April 1923 in beiden Entfcheidungen einen Überfchuf gegen die fiegende Wafß. Die Mutter erwidert, daß die Befähigungsliste überfritten werden würde, die fei nicht zugemutet werden könnte.

Entfcheidungsgründe

3) In § 10 Ziffer 13 des Zarfts wird bestimmt, daß eine Kündigung der Ferien durch Geld oder andre Entfcheidung

richtet sich nach dem Höchstmaß, den er an Krankentagebeitrag zur Angebotsversicherung leistet. Weiter müßten auch für Neuaufgenommene Übergangsbestimmungen geschaffen werden, da diese nach beendeter Lehrzeit, falls sie gleich arbeitslos werden, kein Anrecht auf Unterstützung haben, weil sie nur 26 Beiträge geleistet, während beim erstmaligen Bezug von Arbeitslosenunterstützung 63 Beiträge gezahlt sein müssen. Erst beim zweiten und nächsten Mal beträgt die generelle Karenz 26 Wochen. Kollege St a n g e betonte, es müßten auch die unmoralischen Bestimmungen ausgemerzt werden, da man Arbeitern, die älter als 65 oder 70 Jahre sind, wohl Beiträge abnimmt, jedoch beim Ausscheiden aus dem Produktionsprozeß keine Arbeitslosenunterstützung zahlt. Ferner wurde erörtert, daß Berufsinvalide, die aber im allgemeinen Leben noch nicht als Invalide gelten, zum Bezuge der Arbeitslosenunterstützung berechtigt sind. Falls bei Entlassungen ein Kollege aus irgendwelchen Gründen verhindert war, den schon fällig gewordenen Urlaub anzutreten und diesen in bar entschädigt erhält, so darf die Anrechnung des Feriengeldes auf die Arbeitslosenversicherung nicht erfolgen. Kollege W i s l a u g gab sodann einen Überblick über gewerbliche und organisatorische Fragen. Im Druckgewerbe seien die Rationalisierungsmaßnahmen nicht so stark in Erscheinung getreten wie in anderen Industriezweigen. Im Gegenteil sei die Anzahl der Betriebe seit dem Jahre 1925 angestiegen, desgleichen auch die Kopfzahl der Beschäftigten. Ein eigenartiges Licht werfen die teils kolossalen Preisunterbietungen auf die Unternehmer, wobei diese dann klagen, daß sie nichts verdienen. Am Schluß der Versammlung drückte Kollege St a n g e den Wunsch aus, daß jeder Funktionär neue Eindrücke mit nach Hause nehmen möge. Da dies die letzte Konferenz sei, die er leite, so empfahl er, daß man auch dem künftigen Leiter das nötige Interesse entgegenbringen möge. Kollege B o d (Suhl) dankte als weitestgehender Funktionär des Hauses dem Kollegen Stange für seine lange, ersprießliche Tätigkeit und sein talisartvolles Eingreifen in schwierigen Angelegenheiten. Kollege W i s l a u g meinte, daß es eben der Fortschritt der Zeit sei, daß jüngere Kräfte aus Ruher kommen entsprechend dem Wort des alten Aftinghaufen: „Das Alte stirzt, es ändert sich die Zeit, und neues Leben blüht aus den Ruinen.“ Namens des Bezirksvorstandes richtete ein Kollege warme Dankesworte an den Kollegen Stange, hob seine Verdienste für den Verband hervor und beehrte ihn sein mannhaftes Eintreten und Eingreifen in schwierigen Situationen, dem selbst Strapazen und Widerwärtigkeiten seinen Idealismus nicht rauben konnten. Mit einem kurzen Schlusswort des Vorsitzenden fand die Konferenz ihren Abschluss.

Halle a. d. S. Unsere Versammlung am 12. November tagte leider bei sehr geringer Beteiligung. Die Versammelten ehrten das Ableben eines Kollegen in üblicher Weise. Alsdann hielt Herr Lehrer S c h ö n h e r z (Leipzig) einen Vortrag über: „Unsre Arbeiterdichter“. In anerkennend-bühnendem Vortrag besprach er die Anwesenenden und für seine Ausführungen wurde ihm reichlicher Beifall gezollt. Darauf gab der Vorsitzende u. a. bekannt, daß die Generalversammlung am Sonntag, dem 15. Dezember, stattfindet. Der Vorschlag des Vorstandes, einen Extrabeitrag von einer Mark zu erheben zum Zwecke einer Weihnachtsspende an Erwerbslose, wurde einstimmig angenommen. Kollege F r e u e r h a n g hat noch einige Erläuterungen zumassenbericht vom dritten Quartal, worauf ihm Entlastung erteilt wurde. Zum Schluß sprach der Vorsitzende den Wunsch aus, daß es dem neuen Vorstand gelingen möge, die Versammlungen interessanter zu gestalten, um mit Freude vor gut besuchter Versammlung wirken zu können.

Hamburg-Altona. (Schriftgießer.) In unserer vierteljährlichen Vereinsversammlung vom 2. November wurde zunächst das Andenken zweier verstorbener Geseherinvaliden in üblicher Weise geehrt. Anschließend hieß der Vorsitzende einen jungausgewählten Kollegen willkommen. Zum ersten Tagesordnungspunkt, „Die Lage im Gewerbe“, berichtete der Vorsitzende in längeren Ausführungen, daraus war zu entnehmen, daß die gewerbliche Lage im allgemeinen nicht günstig zu nennen ist, daß in Hamburg aber das Schriftgießergewerbe besonders schwer darniederliegt. Hat Hamburg doch 16 arbeitslose Schriftgießer aufzuweisen, wovon die Hälfte bereits ausgesteuert ist. Anschließend machte der Vorsitzende vom Ausschluß eines Mitgliedes wegen böswilligen Kettierens und Nichtzurückzahlung eines Vorsschusses Mitteilung. Die ungünstige gewerbliche Lage verjagen die Unternehmer zu ihren Gunsten auszunutzen, indem sie die Tätigkeit der freigewerblichen Funktionäre in jeder Weise zu unterbinden versuchen. Ging doch die Geschäftsleitung der größten Geseheri am Orte dazu über, ein Rundschreiben unseres Vereines zu beschlagnahmen. In diesem Rundschreiben war u. a. die Bekanntgabe unserer Versammlung erfolgt. Die Geschäftsleitung dieser Geseheri verlangt, daß in Zukunft Vereinsrundschreiben nur mit ihrer Genehmigung zirkulieren dürfen. Wahrscheinlich die Zeiten haben sich geändert. Noch im Jahre 1929 wurde mit dem derzeitigen Lohnausfluß schriftlich vereinbart, daß sich alle Arbeitnehmer im Verein der in Schriftgießereien beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen zu organisieren hätten; was sachungsgemäß eine Zentralorganisation voraussetzt. Heute hingegen ist man bestrebt, sich einen Stamm von Unorganisierten (Teno) heranzuzüchten. Nachdem noch einige Offiziangelegenheiten unter Punkt „Verschiedenes“ besprochen worden waren, schloß der Vorsitzende die gutbesuchte Versammlung mit der Bitte, sich auch fernertun rege am Vereinsleben zu beteiligen.

Koblenz. Zu unserer am 10. November in Oberlahnstein abgehaltenen dritten Bezirksversammlung hatten sich etwa 180 Kollegen eingefunden. Nach der Begrüßung durch den Vorsitzenden M u e r k r u t e wurde der Gesangverein „Gutenberg“ Koblenz die Versammlung durch den Vortrag eines Liedes. Darauf wurde das Andenken eines verstorbenen jungen Kollegen in der üblichen Weise geehrt und ein Kollege als Mitglied aufgenommen. Der Vorsitzende besprach die Arbeitslosigkeit im Bezirk, die zurzeit

13,8 Proz. betrage, und machte den Vertrauensleuten zur Pflicht, um der Arbeitslosigkeit zu steuern, Überflüssigen zu vermeiden. Den arbeitslosen sowie ihren durchreisenden Kollegen wurden je 3 M. aus der Bezirkskasse bewilligt. Nach der Besprechung der Eingänge und Erledigung des Kassenberichts hielt Herr Dr. W e r g e r (Wohsum) ein Referat über den Youngplan. Er ging in seinen Ausführungen zuerst auf das Volksbegehren ein, erläuterte die durch das eventuelle Gelingen entstehenden Folgen, illustrierte die Auswirkungen des Dawesplanes und kam dann auf das Zustandekommen des Youngplans zu sprechen. Der Vortragende erntete verdienten Beifall. Die Versammlung beschloß, den 21 im Bezirk vorhandenen Witwen von Kollegen eine Weihnachtsgabe von je 20 M. zu überreichen. Kollege N e u machte darauf aufmerksam, daß am 31. März 1930 der Manteltarif abläuft und verwies die Kollegen darauf, bei eventuell zu stellenden Anträgen solche organisatorischer und tariflicher Art auseinanderzusetzen. Am Schluß der Versammlung trug der Gesangverein „Gutenberg“ noch ein Lied vor, wofür ihm reichlicher Beifall gezollt wurde.

Leipzig. (Handseher.) Auf der Tagesordnung unserer recht zahlreich besuchten Versammlung mit Damen am 14. November stand als zweiter Punkt der Experimentalausstellung „Anschätzbare Mächte“. Nach Begrüßung und Erledigung des ersten Punktes „Vereinsmitteilungen“ behandelte Herr W i l h e l m C u b i s c h (Dresden) das Thema „Hellsen, Gedankenlesen, Wahrsagen, Astrologie, Fernbewegung, Geistesfernverbindungen und Suggestion im kritischen Lichte der offiziellen Wissenschaft“ und untersuchte, was all diese Erscheinungen zugrunde liegt. Unter Vorführung einiger Medien aus dem Kreise der Versammlungsteilnehmer verstand es der Referent in anschaulicher und äußerst fesselnder Weise, die Anwendungen von der heimtückischen Macht der Suggestion zu überzeugen und wies nach, daß Okkultismus und Spiritismus uns bisher keinen wissenschaftlichen Vorteil gebracht haben. Der aufklärende Vortrag wurde mit großem Beifall aufgenommen.

Bassau. Den größten Teil der hiesigen Kollegen sowie je einen von Wilschow und Hausenberg konnte Vorsitzender R ö s t l in unserer Versammlung vom 11. November begrüßen. Unser Gauvorsitzender D ö h l i n g (München) sprach in zweistündigem Vortrag über „Die Lage auf dem Tarifgebiete“. Geprannt lautete alles auf die trefflichen Ausführungen aus herusem Munde, und die lebhafteste Ausprache bewies das Interesse der Kollegen. Verschiedene von Kollegen vorgebrachte Musterbeispiele von großen Preisunterbietungen hiesiger und Großstädterfirmen bewiesen nicht nur die Mängel des Buchdruckertarifs, sondern auch die Unmöglichkeit gewisser Prinzipale in dieser Sache. Kollege R i t t m ü l l e r (Bischofsheim) erbat im Auftrage des Bischofener Ortsvereines den Gauvorstand, für einen dringenden notwendigen Sozialzuschlag einzutreten, da dort die Preisverhältnisse es den Kollegen unmöglich machten, vom Minimum leben zu können. Reichlicher Beifall dankte dem Referenten für seine lehrreichen Ausführungen.

Allgemeine Rundschau

Ausstellungswescheil im Buchgewerbe des Verbands. Die Kunstgewerbe- und Handwerkerschule Berlin-Ost, Abteilung „Graphik“, veranstaltete im Buchgewerbe, Berlin SW 61, Dreihundertstraße 5, eine Ausstellung von Schülerarbeiten, auf die wir noch besonders eingehen werden. Für die Berliner Kollegen sei nur darauf hingewiesen, daß sie während des Monats Dezember auch Sonntags von 10 bis 13 Uhr besucht werden kann (außer den Feiertagen).

Neujahrskarten-austausch 1930. Einen Austausch der Neujahrskarten, die von Verbandskörperschaften sowie Kollegenvereinen (Diszgruppen des Bildungsverbandes, Sparten usw.) aus Anlaß des Jahreswechsels verhandelt werden, bereitet der Vorstand des Bildungsverbandes (Berlin) vor. Diese Karten, die immer vorwiegend von guter typographischer Wirkung sind, geben, in einem Austausch vereinigt, den Kollegen vorzügliche Anregungen. Die Beteiligung kann deshalb nur empfohlen werden. Die Bedingungen sind aus der Anzeige in dieser Nummer zu entnehmen.

Die fünfjährige-Woche als Ziel der amerikanischen Buchdrucker. Auf ihrer letzten Konvention, die vom 9. bis 14. September in Seattle (Washington) stattfand, erklärte sich die International Typographical Union entschieden für die fünfjährige-Woche als erstrebenswertes Ziel der Arbeiter im Druckergewerbe. Präsident Ch. P. Howard bemerkte in seinem Geschäftsbericht, daß eine Verminderung der Arbeitslosigkeit ebenso wichtig sei, wie das Gedeihen des Handels. Die sofortige Einführung der fünfjährigen-Woche im Zeitungsbetrieb würde die Zahl der regulär beschäftigten Mitglieder um etwa ein Sechstel erhöhen. Diese Frage sei das weitaus wichtigste Problem der Organisation. Präsident Howard betonte dann weiter: „Obwohl die Arbeitslosigkeit als ein Ergebnis organisatorischer Kraft fortgeschritten herabgesetzt worden sind, erwies sich diese Herabsetzung nicht als genügend, die Frage der Arbeitslosigkeit zu lösen. Wir glauben, daß die Einführung der fünfjährigen-Woche unbedingt wichtig ist für das Wohlergehen unserer Mitglieder. Nachteilige Auswirkungen und Schäden für die Industrie können durch einschlägige Handhabung vermieden werden. Wir halten es nicht für ratsam, wenn der internationale Verband einen Beschluß annimmt, der für seine Mitglieder die fünfjährige-Woche festsetzt. Der bessere Weg ist, wenn lokale Vereinigungen Verträge vereinbaren, die endgültige Vorkehrungen für die fünfjährige-Woche treffen.“ Dementsprechend wurden die Lokal-Unionen (Zweigvereine) von der Konvention beauftragt, Komitees zur Propagierung der fünfjährigen-Woche einzusetzen und für unausgesetzte Aufklärung zu sorgen.

Über den Stand der deutschen Wirtschaft. Das Institut für Konjunkturforschung machte in seinem kürzlich erschienenen Vierteljahrsheft über die Wirtschaftslage Ende No-

vember 1929 folgende Feststellungen: „In der ersten Hälfte dieses Jahres war die Wirtschaft den vom Kapitalmarkt ausgehenden Hemmungen in gewissem Umfang entzogen, da der Auslandsabfall verfließt zunahm, der Wohnungsbau durch öffentliche Mittel gestützt wurde und die Saisonbewegung eine Entlastung brachte. Seit Jahresmitte sind diese Faktoren nicht mehr in gleicher Weise wirksam. Die Arbeitslosigkeit steigt mehr als saisonüblich. Auftrags- und Rohstoffdeckung nehmen ab. Die Produktion und der Umsatz konjunkturempfindlicher Waren sinken. Die Preisbewegung ist weiter abwärts gerichtet. In den Kreditmärkten beginnt sich eine Entspannung anzubahnen. Den Anstoß hierzu gab die Erleichterung der internationalen Geldmärkte. Aber auch innerwirtschaftliche Gründe wirkten mehr und mehr auf eine Erleichterung hin. Auf dem Kapitalmarkt hat diese Bewegung noch nicht übergriffen. Immerhin sind die Kurse selbstvermögensreicher Papiere teilweise gestiegen. Obwohl die auf einen Konjunkturrückgang hindringenden Spannungen somit nachgelassen haben, sind sie noch nicht überwunden. Ob die zu erwartende Entlastung der Kreditmärkte für sich ausreichen wird, den gegenwärtigen Konjunkturabstieg schon in den nächsten Monaten zum Stillstand zu bringen, ist daher nicht sicher. Die Wirtschaft dürfte jedenfalls nicht mehr weit davon entfernt sein, in eine konjunkturelle Depression einzutreten, in eine Phase also, die in ihrem weiteren Verlauf neuen Auftriebsbestrebungen Raum zu geben pflegt.“ Die halbamtliche Stelle, die zur Erforschung der Wirtschaftslage geschaffen ist, glaubt also, daß eine konjunkturelle Gedrücktheit eintreten wird, die in ihrem weiteren Verlauf aus sich heraus gewisse Auftriebsmöglichkeiten schafft. Vor allem wird ein Umschwung auf dem Kapitalmarkt erwartet. Der Konjunkturrückgang in den letzten Monaten ist ja in erster Linie durch die Kapitalknappheit bedingt worden. Von der Unternehmerpresse (auch in der „Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker“) wird die augenblickliche Schwäche der Wirtschaft aber beunruhigt, um bestimmte Forderungen steuerlicher und namentlich sozialpolitischer Art besser durchzusetzen zu können. Die Arbeiterchaft sollte sich von übertriebener Flaumerei jedenfalls nicht allzu sehr beeinflussen lassen. In der Sache liegt System. Man will auf Unternehmenseite eine anscheinend nie wiederkehrende Gelegenheit gründlich ausnützen, um nicht genehme wirtschafts- und sozialpolitische Ansprüche niederzupfeilen. Im ganzen gesehen zeigt der deutsche Produktionsapparat ein durchaus gelundes Aussehen, wenn auch hier und da Lähmungserscheinungen zutage treten. Mit Recht wies der Statistiker des DGB, W. Wontinski, vor kurzem im „Vorwärts“ darauf hin, daß in der Warenzeugung keine Spur von einem krisenhaften Rückgang zu finden ist. „Im Gegenteil“, sagte Wontinski, „trotz der großen Arbeitslosigkeit und der schwierigen Lage einzelner Unternehmungen vermehren sich die Merkmale, die von gesunder Entwicklung der Wirtschaft zeugen.“ Er führt diese Behauptung auf die häufige Zunahme der Kohle- und Koksproduktion, der Wagengestellung der Reichsbahn und der Zunahme des Schiffverkehrs. Auch die „Frankfurter Zeitung“ wies in ihrer Nummer 896 auf derartige Erscheinungen hin. Die Steinfelsenproduktion z. B. hat im Oktober d. J. arbeitsmäßig 414 000 Tonnen betragen, gegen 408 000 Tonnen und 384 000 Tonnen im Oktober der beiden Vorjahre, die Koksproduktion 97 000 Tonnen, gegen 81 000 und 78 000 Tonnen, die arbeitsmäßige Holzstammproduktion 58 000 Tonnen, gegen 50 900 Tonnen im Oktober vorigen Jahres, die Walzwerkproduktion 35 900 Tonnen, gegen 35 200, und die Elektrizitätserzeugung, guter Maßstab für die Gesamtproduktion überhaupt, wird für 1929 auf 32 000 Milliarden Kilowatt geschätzt, gegen 27,8 Milliarden 1928 und 20,3 Milliarden 1925. Wenn trotzdem die Arbeitslosigkeit wesentlich höher ist als im Vorjahr, so ist dies in erster Linie auf den Zustrom neuer Arbeitskräfte im Laufe der letzten zwölf Monate zurückzuführen. Deren Zahl wird von Wontinski auf eine Viertelmillion geschätzt. Zum Teil handelt es sich dabei um junge Leute, die im letzten Jahre das erwerbsfähige Alter erreicht haben. In zweiter Linie kommt die Rationalisierung der Betriebe als Ursache der erhöhten Arbeitslosigkeit in Betracht. Die Tatsache, daß die Beschäftigtenzahl in der Gesamtwirtschaft heute zwar etwas kleiner ist als im Vorjahr, die Produktion aber dennoch um 4 bis 5 Proz. größer geworden ist, kennzeichnet am besten den Zweck der Flaumerei, die heute aus rein egoistischen Motiven von der Unternehmerpresse in Szene gesetzt wird.

Weiter steigende Arbeitslosigkeit. Dem Bericht der Reichsanstalt für die Zeit vom 25. bis 30. November zufolge ist die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger um 88 000 auf 1 142 000 gestiegen; in der Vorwoche hatte die Zunahme rund 74 000 und in der Woche vorher etwa 60 000 betragen. Die Zunahme der Arbeitslosigkeit war etwas schwächer als zur gleichen Zeit des Vorjahres, so daß sich die Mehrbelastung des Arbeitsmarktes gegenüber dem Vorjahr weiter leicht verringert hat.

Beendigung des Lohnstreits in der Schuhindustrie. In den Nachverhandlungen im Reichsarbeitsministerium am 2. Dezember kam eine Vereinbarung zustande, wonach sich die Parteien einem vom Vorsitzenden, Regierungsrat Dr. Döberlein, gefällten endgültigen und alle Parteien bindenden Schiedspruch unterwerfen. Dieser Schiedspruch läßt die Bestimmungen des Schiedspruchs vom 20. November unverändert. Dagegen wird der Mindestlohn den 21 des männlichen Arbeiters über 21 Jahre in Klasse 1 ab 2. Dezember auf 92 Pf. und ab 31. März 1930 auf 95 Pf. festgelegt.

Reichswirtschaftsrat für das Hindholzmonopol. Der Reichswirtschaftsrat hat dem Entwurf eines Hindholzmonopolgesetzes zugestimmt. Er hat sich dabei trotz entgegenstehender Bedenken von den mit der Kreuzerangelei verbundenen finanziellen Vorteilen für das Reich leiten lassen; weiter von der Tatsache, daß die Lage der deutschen Hindholzindustrie auch ohne die Veräußerung mit der Finanzfrage zur Errichtung eines Monopols gedrängt hätte, und daß es sich bei dieser Industrie nur um einen verhältnismäßig kleinen Teil der deutschen Gesamtwirtschaft handelt.

